

Härte dar, so können diese nach Maßgabe von Artikel 14 des Gemeindeabgabengesetzes — GAG — vom 20. 7. 38 (BayBS I S. 55) niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8

Bei den in dieser Satzung zugrundegelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten handelt es sich um Nettobeträge, die sich jeweils um den Betrag erhöhen, der sich aus der Anwendung des jeweils geltenden Umsatzsteuersatzes (Mehrwertsteuer) auf diese Beträge, Gebühren und Kosten ergibt.

§ 9

1.) Die vorsätzliche Verkürzung (Hinterziehung) der Rohrnetzkostenbeiträge wird mit Geldstrafe nach § 392 Abs. 1—4. AO geahndet, die fahrlässige Verkürzung dieser Beträge mit Geldstrafe bis zu DM 500,—.

2.) Die Verkürzung der Gebühren und der zu erstattenden Kosten wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 12. April 1973

Pfanzelt
Verbandsvorsitzender

EAPL 863-2

Verordnung des Landkreises Erding zum Schutze der „Kempfinger Lohe“ b. Eichenried, Gemeinde Moosinning

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2. Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. 6. 1935 (BayBS ErgB S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl. S. 345) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. 9. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 11. 1970 (GVBl. S. 601) und des Gesetzes vom 9. Februar 1971 (GVBl. S. 65) erläßt der Landkreis Erding folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Juni 1972 Nr. II A 4 — 8459 Erd 1 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Der nachstehend in Absatz 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Moosinning wird dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Schutz bezweckt nicht nur die Erhaltung des Landschaftsbildes, sondern auch der biologischen Gesundheit und dauernden Ertragsfähigkeit der Landschaft aus Gründen des Wasserhaushaltes, des Klimas, des Vogelschutzes und des Windschutzes sowie die

Erhaltung des einzigen im Landkreis Erding bestehenden zusammenhängenden Laubwaldes mit seiner eigenartigen Vogel-Pflanzenwelt.

(2) Der geschützte Landschaftsteil „Kempfinger Lohe“ umfaßt im wesentlichen die Grundstücke Fl.Nr. 1355/13, 1355/4, 1355/9 und 1348/2 der Gemarkung Moosinning.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt (sämtliche Fl.Nr. liegen in der Gemarkung Moosinning):

im Westen der in Nord-Südrichtung verlaufende sog. „Lohweg“ Fl.Nr. 1344 in einer Länge von ca. 850 m; im Süden wird die Kempfinger Lohe begrenzt durch die Straße vom Lohweg zum Gutshof Kutenlochner; im Norden entlang der Fl.Nr. 1425 — Bundesstraße 388 — bis zur nordöstlichen Ecke von Fl.Nr. 1348/2, von hier aus entlang der im Lageplan eingetragenen Waldgrenze;

im Osten entlang der vorhandenen Waldgrenze nach Süden verlaufend bis zur Straße vom Lohweg zum Kutenlochner.

(4) Der geschützte Landschaftsteil ist mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte 1 : 5000 eingetragen, welche beim Landratsamt Erding während der Dienststunden offenliegt.

(5) Soweit diese wörtliche Grenzbeschreibung des Landschaftsschutzgebietes von der kartenmäßigen Darstellung abweichen sollte, bleibt die kartenmäßige Darstellung maßgebend. Die kartenmäßige Darstellung auf einer Flurkarte 1 : 5000 ist zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 2

Verbot von Veränderungen

(1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Als solche schädigende Beeinträchtigungen gelten:

1. Errichten von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung — BayBO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn Sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Stadel, Schuppen und Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen einfache ortstübliche zur Ausübung der Landwirtschaft erforderliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere weitere Abgrabungen an vorhandenen Kiesgruben und die Anlage oder Veränderung vorhandener Straßen und Wege.

2. Die Verfälschung der Pflanzenwelt des vorhandenen Laubmischwaldes durch standortfremde Arten wie Thujen, Blaulichten, Hängepflanzen, buntlaubige Gehölze usw. Streunutzung darf wegen

der Erhaltung des Samenaufschlages nur in besonderen Notfällen in geringem Umfang vorgenommen werden.

3. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen. Kahlschläge und Saumhiebe sind auch nicht auf kleineren Flächen gestattet. Durchforstungen haben nach den Weisungen des zuständigen Forstamtes zu erfolgen.

Das Verhältnis der Laubwälder zu den im Wald vorhandenen Nadelhölzern sowie die vorhandene Boden-Flora darf nicht verändert werden; auch dürfen keine weiteren Nadelholzpflanzungen innerhalb oder am Rande vorgenommen werden.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Erding bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
2. die Errichtung von Draht- oder Rohrleitungen;
3. die Veränderung von Tümpeln, Teichen, Gewässern oder des Grundwasserstandes sowie das Anlegen von Fischweihern;
4. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
5. der Eintrieb von Weidevieh;
6. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 2 ist die Zustimmung der Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — erforderlich.

(3) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Erding zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet

ist oder überwiegende öffentliche Interessen eine Ausnahme rechtfertigen.

Vor Erteilung einer Ausnahme zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist die Zustimmung der Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — erforderlich.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden auf die Nutzung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft im herkömmlichen Umfang, soweit sie dem Zweck der Schutzanordnung nicht widerspricht und den natürlichen Charakter der Landschaft nicht verändert, auf die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie auf die jährlich durchzuführenden Räumungen der Wassergräben. Die für weitergehende wasserrechtliche Maßnahmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vermögenswerte Rechte.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt, seiner Anzeigepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt oder den nach § 5 bestimmten Auflagen oder Bedingungen nicht Folge leistet, kann nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes, § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 40 a des Strafgesetzbuches die beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze der Kempfinger Lohe bei Eichenried, Gemeinde Moosinning, vom 18. 5. 1953 (ABL. Nr. 20/1953) außer Kraft.

Erding, 28. 5. 1973

Weinhuber
Landrat

EAPL. 324-3/2

Volksentscheide über folgende Beschlüsse des Bayer. Landtags auf Änderung der Verfassung

1. Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Änderung des Artikels 14 Abs. 1 und Abs. 4),
2. Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Einfügung eines Artikels 111 a).